

Endnutzer-Lizenzvereinbarung (EULA)

für die Nutzung der Software „MYDATA Office Add-ins“

zwischen

LZE GmbH

Frauenweiherstraße 15, 91058 Erlangen
(nachfolgend "Lizenzgeber" genannt)

und

dem Endnutzer

(nachfolgend "Lizenznehmer" genannt)

Präambel

Die LZE GmbH ist berechtigt, auf Grundlage eines Lizenzvertrags mit der FRAUNHOFER-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. (im Folgenden: FRAUNHOFER) die Software „MYDATA Office Add-ins“ Dritten gegen Entgelt zur Nutzung bereitzustellen.

Die Software wurde im Rahmen von Forschungsaktivitäten durch das FRAUNHOFER-Institut für Experimentelles Software Engineering (IESE) mit dem Ziel entwickelt, Datenschutz- und Informationsklassifizierungsprozesse in Microsoft Office Anwendungen zu unterstützen. Die Software ermöglicht die Klassifikation von Dokumenten und E-Mails, wobei diese Klassifikation sowohl sichtbar als auch unsichtbar in den Dokumenten gespeichert wird.

Die LZE GmbH lizenziert die Software an Geschäftskunden zur internen Nutzung im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit. Die Nutzung der Software durch Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist ausgeschlossen. Insbesondere ist die Bereitstellung als digitales Produkt im Sinne der §§ 327 ff. BGB gegenüber Verbrauchern nicht zulässig.

§1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser EULA gelten folgende Definitionen:

1. **Software:** Die in Anlage A beschriebene Software „MYDATA Office Add-ins“, bestehend aus Add-ins für Microsoft Word, Excel, PowerPoint und Outlook zur Klassifikation von Informationen. Sie umfasst Objektcode sowie zugehörige Dokumentation.
2. **Vertragsprodukt:** Die Software sowie alle Produkte oder Leistungen, die auf dieser Software basieren, sie enthalten oder auf sie zurückgreifen.
3. **Nutzung:** Die Installation, das Laden, Anzeigen, Ablaufenlassen oder jede andere Form der Verwendung der Software auf einem geeigneten System, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig sind.
4. **Drittsoftware:** Alle Bestandteile der Software, die unter separaten Lizenzbedingungen Dritter bereitgestellt werden, insbesondere Open-Source-Komponenten gemäß Anlage B.

§2 Lizenzgewährung

1. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der Software. Dieses Recht ist beschränkt auf die vertraglich vereinbarte Dauer und den vereinbarten Nutzungszweck.
2. Das Nutzungsrecht berechtigt den Lizenznehmer, die Software ausschließlich zur internen geschäftlichen Verwendung zu installieren und zu nutzen. Die Nutzung umfasst insbesondere:
 - die dauerhafte oder temporäre Installation der Software auf Endgeräten,
 - das Anzeigen und Ausführen der Software.
3. Eine öffentliche Wiedergabe der Software ist untersagt.
4. Eine Weitergabe der Software an Dritte ist unzulässig, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen des Geschäftsbetriebs unter Wahrung dieser EULA-Bedingungen und ohne Einräumung weitergehender Rechte.
5. Die Verwendung der Software zur Entwicklung oder Verbreitung von Produkten, die selbst die Software enthalten oder auf ihr basieren, ist ohne separate schriftliche Genehmigung der LZE GmbH nicht gestattet.
6. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software oder daraus entwickelte Vertragsprodukte an Dritte weiterzuveräußern, zu vertreiben, zu vermarkten oder öffentlich anzubieten. Die Nutzung ist ausschließlich auf den internen Gebrauch des Lizenznehmers beschränkt.
7. Jegliche Form der Weiterverbreitung oder der kommerziellen Nutzung über den eigenen internen Geschäftsbetrieb hinaus ist ausdrücklich untersagt, es sei denn, der Lizenzgeber hat dies vorab schriftlich genehmigt.

§3 Einschränkungen

1. Der Lizenznehmer darf die Software nicht:
 - verändern, bearbeiten, dekompileieren, disassemblieren, reassemblieren oder anderweitig zurückentwickeln, **es sei denn, dies ist ausdrücklich gesetzlich erlaubt**,
 - Ergebnisse solcher unzulässiger Umarbeitungen vervielfältigen oder verwenden,
 - zur Schaffung abgeleiteter Werke nutzen,
 - vervielfältigen, außer soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung notwendig ist,
 - in einer Weise verwenden, die dazu führen würde, dass die Software oder Teile davon unter eine Open-Source-Lizenz gestellt werden könnten.
2. Die Software darf nicht als digitales Produkt im Sinne der §§ 327 ff. BGB gegenüber Verbrauchern angeboten oder verwendet werden.

§4 Drittsoftware

1. Die Software enthält Komponenten Dritter („Drittsoftware“), deren Nutzung gesonderten Lizenzbedingungen unterliegt. Diese sind in **Anlage B** aufgeführt.
2. Sofern dem Lizenznehmer der Quellcode der Software überlassen wird, steht es ihm frei, die enthaltene Drittsoftware im Rahmen der Nutzung durch andere Komponenten zu ersetzen oder zu ergänzen. Eine solche Änderung erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko.

3. Der Lizenzgeber übernimmt keinerlei Gewährleistung oder Haftung dafür, dass die Drittsoftware frei von Fehlern, Rechtsmängeln oder für einen bestimmten Zweck geeignet ist – auch dann nicht, wenn sie im Objektcode der Software enthalten ist.
4. Vor dem Einsatz der Drittsoftware ist der Lizenznehmer verpflichtet, eigenständig und sorgfältig zu prüfen, ob die Verwendung der jeweiligen Komponente für seinen Anwendungsfall zulässig und geeignet ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Lizenzbedingungen und Exportbeschränkungen.
5. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software nicht in einer Weise zu nutzen oder zu verbreiten, die dazu führen könnte, dass sie oder Teile davon einer Open-Source-Softwarelizenz unterliegen. Eine Bereitstellung der Software – ob unbearbeitet oder bearbeitet – als freie Software im Sinne der Definition der Open Source Initiative ist **ausdrücklich ausgeschlossen**.

§5 Gewährleistung und Haftung

1. Die Software wird dem Lizenznehmer in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung „**wie sie ist**“ (**as-is**) zur Verfügung gestellt. Es besteht **keine Gewährleistung** für die Eignung der Software für einen bestimmten Zweck oder die Kompatibilität mit nach dem Vertragsschluss veröffentlichten Versionen der Microsoft Office-Anwendungen oder anderer Softwareumgebungen.
2. Der Lizenzgeber übernimmt **keine Haftung für Schutzrechtsverletzungen Dritter**, es sei denn, ihm waren entgegenstehende Rechte oder Schäden bei Vertragsschluss bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt.
3. Der Lizenzgeber haftet ausschließlich für Schäden, die durch **vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten** verursacht wurden. Im Fall grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach auf solche Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss vorhersehbar und typisch sind. Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich verursacht.
4. Der Lizenznehmer stellt den Lizenzgeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten, frei, die im Zusammenhang mit einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der Software oder irreführenden Angaben gegenüber Dritten über die Software durch den Lizenznehmer oder dessen Kunden entstehen.

§6 Laufzeit und Kündigung

1. Diese EULA tritt mit dem Kauf der Software durch den Lizenznehmer in Kraft und gilt für 12 Monate, sofern keine abweichende vertragliche Laufzeit vereinbart wurde.
2. Diese EULA tritt mit erstmaliger Nutzung der Software durch den Lizenznehmer in Kraft und gilt unbefristet, sofern keine abweichende vertragliche Laufzeit vereinbart wurde.
3. Der Lizenzgeber kann diese EULA mit einer Frist von zwei Monaten ordentlich kündigen.
4. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist beiden Parteien jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - der Lizenznehmer gegen wesentliche Bestimmungen dieser EULA verstößt,
 - der Lizenznehmer seine Geschäftstätigkeit einstellt oder insolvent wird.
5. Mit Beendigung der Lizenz ist der Lizenznehmer verpflichtet, alle Kopien der Software zu löschen oder zu vernichten und dies dem Lizenzgeber schriftlich zu bestätigen.

§7 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags durch den Lizenzgeber offengelegt werden und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach vertraulich sind – einschließlich, aber nicht beschränkt auf die überlassene Software – **streng vertraulich zu behandeln**, ausschließlich zum Vertragszweck zu verwenden und geeignete Maßnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff zu treffen.

Die Software gilt unabhängig von Kennzeichnung oder Erklärung stets als geheimhaltungsbedürftig.

2. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit entfällt für Informationen,
 - die zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich waren oder
 - nachträglich ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich werden,
 - dem Lizenznehmer nachweislich bereits vor der Offenlegung bekannt waren oder
 - ihm von Dritten rechtmäßig ohne Vertraulichkeitspflicht mitgeteilt wurden oder
 - unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen entwickelt wurden.
3. Eine Weitergabe vertraulicher Informationen ist ausschließlich im Rahmen des „**Need-to-know**“-Prinzips an Mitarbeitende des Lizenznehmers zulässig, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist – vorausgesetzt, diesen wurden **gleichwertige Vertraulichkeitspflichten** auferlegt.
4. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, sofern sie der **Wahrnehmung eigener Rechte** dient oder an **Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer** erfolgt, die **gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet** sind.
5. **Reverse Engineering** vertraulicher Informationen ist untersagt, **sofern nicht ausdrücklich gesetzlich erlaubt**. Dies gilt auch für den Fall, dass Quellcode oder technische Informationen überlassen werden.
6. Die Geheimhaltungspflichten gemäß diesem Vertrag gelten für vertrauliche Informationen grundsätzlich für **zehn Jahre nach Vertragsende**.
Für die überlassene Software gelten diese Verpflichtungen ohne zeitliche Begrenzung.

§8 Exportkontrolle

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften – insbesondere solche zu Exportkontrollen, Embargos und Sanktionen – einzuhalten. Dies umfasst insbesondere:
 - die EU-Verordnungen zur Terrorismusbekämpfung,
 - Embargo- und Sanktionsregelungen gegenüber Ländern, Personen, Organisationen und Unternehmen gemäß aktuellen EU- oder UN-Sanktionslisten,
 - das Verbot der Weitergabe der Software an entsprechende gelistete Parteien.
2. Der Lizenznehmer sichert ausdrücklich zu, dass:
 - er weder selbst noch seine Endnutzer oder Vertriebspartner auf einer Sanktions- oder Embargoliste der EU oder UN stehen,

- er die Software nicht an solche gelisteten Länder, Organisationen oder Personen weitergibt oder exportiert,
 - er geeignete Maßnahmen ergreift, um die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherzustellen.
3. Sollte die Bereitstellung der Software oder einzelner Komponenten durch den Lizenzgeber ganz oder teilweise aufgrund eines außenwirtschaftsrechtlichen Verbots, einer fehlenden behördlichen Genehmigung oder einer Verzögerung des Genehmigungsverfahrens nicht möglich oder verzögert sein, besteht **keinerlei Anspruch auf Schadensersatz**, es sei denn, die Nichterteilung oder Verzögerung wurde durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Lizenzgebers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht.
 4. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich gegenseitig bei der Einhaltung der exportrechtlichen Vorschriften zu unterstützen, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist.

§9 Schlussbestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser EULA ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Lizenzgebers.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser EULA ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser EULA bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§10 Bereitstellung und Support

1. Die Software wird dem Lizenznehmer ausschließlich als Download zur Verfügung gestellt. Eine Installation oder Konfiguration durch den Lizenzgeber erfolgt nicht.
2. Der Lizenzgeber ist zur Bereitstellung von Sicherheitsupdates sowie zur Beseitigung kritischer Fehler (Bugfixing) verpflichtet. Darüber hinaus besteht **keine Verpflichtung zur Wartung, Pflege oder weitergehender Unterstützung** (Support).
3. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, neue Versionen, Releases oder Upgrades („neue Programmstände“) der Software bereitzustellen. Sofern solche Programmstände dennoch zur Verfügung gestellt werden, unterliegen sie **den Bestimmungen dieser EULA**, insbesondere hinsichtlich Nutzungsrechten und Einschränkungen gemäß §2.

§11 Lizenzgebühren und Zahlungsbedingungen

1. Die Höhe der Lizenzgebühren richtet sich nach den im Online-Shop der LZE GmbH (<https://store.lze-innovation.de>) angegebenen Preisen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für die jeweilige Produktvariante. Die Nutzungsdauer beträgt 12 Monate ab Kauf und bestimmt die Laufzeit der Lizenz.
2. Die Lizenzgebühr ist im Voraus fällig und deckt die vertraglich vereinbarte Nutzungszeit ab.

3. Die LZE GmbH ist berechtigt, die Lizenzgebühren jährlich anzupassen. Bei Verlängerungslizenzen gelten die jeweils aktuellen Preise zum Zeitpunkt der Verlängerung.
4. Eine Rückerstattung gezahlter Lizenzgebühren bei vorzeitiger Beendigung der Nutzung ist ausgeschlossen, es sei denn, gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben.

§12 Benutzerkonto und Zugangsdaten

1. Sofern die Nutzung der Software die Erstellung eines Benutzerkontos beim Lizenzgeber erfordert, ist der Lizenznehmer verpflichtet, bei der Registrierung wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen.
2. Der Lizenznehmer ist für die Sicherheit seiner Zugangsdaten verantwortlich und verpflichtet sich, diese vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
3. Der Lizenznehmer haftet für sämtliche Aktivitäten, die über sein Benutzerkonto erfolgen, es sei denn, er weist nach, dass eine unbefugte Nutzung ohne sein Verschulden erfolgte.
4. Der Lizenzgeber ist berechtigt, das Benutzerkonto zu sperren, wenn Anhaltspunkte für einen Missbrauch oder eine Vertragsverletzung vorliegen.

§13 Änderungen dieser EULA

1. Der Lizenzgeber behält sich vor, diese Endbenutzer-Lizenzvereinbarung jederzeit anzupassen, soweit dies zur Anpassung an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen, technische Weiterentwicklungen oder wirtschaftliche Erfordernisse notwendig ist.
2. Über Änderungen wird der Lizenznehmer in geeigneter Weise, z. B. per E-Mail oder im Rahmen des Software-Downloadprozesses, spätestens vier Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten informiert. Die geänderten Bedingungen gelten als vereinbart, wenn der Lizenznehmer nicht binnen zwei Wochen nach Zugang widerspricht.
3. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs kann der Lizenzgeber das Vertragsverhältnis zum Ende der aktuellen Lizenzlaufzeit beenden. Eine fortgesetzte Nutzung der Software nach Inkrafttreten der Änderungen gilt als Zustimmung zu den neuen Vertragsbedingungen.

Anlage A – Produktbeschreibung

Die Software „MYDATA Office Add-ins“ ist ein Add-in für Microsoft Word, Excel, PowerPoint und Outlook. Sie ermöglicht die manuelle oder automatisierte Zuweisung von Klassifikationsmerkmalen zu Dokumenten und E-Mails, um Datenschutz und Informationssicherheit zu verbessern. Die Software funktioniert mit Office-Versionen ab 2016 sowie unter Windows 10 oder höher mit .NET Framework.

Anlage B – Drittsoftware

Komponente	Version	Lizenztyp	Link
SharpZipLib	1.4.2	MIT	https://github.com/icsharpcode/SharpZipLib
log4net	2.0.15	Apache-2.0	https://logging.apache.org/log4net
Krypton Toolkit Suite 5472	5.472.794	BSD-3-Clause	https://github.com/Krypton-Suite-Legacy
DocumentFormat.OpenXml	2.20.0	MIT	https://github.com/dotnet/Open-XML-SDK

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die jeweiligen Lizenzbedingungen dieser Drittsoftware zu beachten.